

§ 36 AufEiPVO Dauer der Aufnahmsprüfung

AufEiPVO - Aufnahme- und Eignungsprüfungen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.07.2020

Hinsichtlich der Dauer der Aufnahmsprüfung findet § 26 Anwendung.

In Kraft seit 14.04.1978 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at